

Ambassadorenhof
4509 Solothurn
Telefon 032 627 28 37
Telefax 032 627 22 67

Informationen zur Kurzaufenthaltsbewilligung (L)

Stand: Januar 2008

1. Gültigkeitsdauer

Die Kurzaufenthaltsbewilligung wird für die Gültigkeitsdauer von maximal 364 Tagen ausgestellt. Die Dauer der Bewilligung richtet sich jeweils nach dem Arbeitsvertrag bei Erwerbstätigen, resp. nach der Dauer des beabsichtigten unterjährigen Aufenthaltes bei Nichterwerbstätigen (Kurzaufenthalt, Studentenaufenthalt, andere wichtige Gründe).

2. Bedingungen

Die Bewilligung kann mit Bedingungen, bspw. dem Erlernen der deutschen Sprache, dem Verbleib beim Ehegatten sowie der finanziellen Unabhängigkeit, verknüpft werden.

3. Verlängerung

Bei Ablauf der Bewilligung ist ein **neues Gesuch** einzureichen (Beschäftigungsgesuch via Arbeitgeber oder Einreichen von Immatrikulationsbestätigungen; medizinischen Zeugnissen etc. mit Nachweis vorhandener finanzieller Mittel). Die Verlängerung ist **14 Tage vor Ablauf** der Gültigkeitsdauer zu verlangen.

4. Erwerbstätigkeit

Nicht-EU/EFTA-Bürger mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung benötigen für **jeden Stellenantritt und jeden Stellenwechsel** eine fremdenpolizeiliche Arbeitsbewilligung.

Der künftige Arbeitgeber hat frühzeitig ein entsprechendes Beschäftigungsgesuch einzureichen.

Gewisse Kurzaufenthalte berechtigen nicht oder lediglich teilweise zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit (bspw. bei Aufenthalten für medizinische Behandlungen oder bei Studenten).

Auskunft erteilt die kantonale Migrationsbehörde.

5. Kantonswechsel

Die Kurzaufenthaltsbewilligung gilt nur für den ausstellenden Kanton. Ein beabsichtigter Wohnsitzwechsel in einen anderen Kanton erfordert ein **vorgängiges Gesuch um Kantonswechsel**, welches an die Migrationsbehörde des betreffenden Ziel-Kantones zu richten ist.

6. Auslandsaufenthalt

Die Abmeldung bei der Wohnsitzgemeinde oder der faktische Auslandsaufenthalt von über 3 Monaten hat das Erlöschen des Aufenthaltsrechtes zur Folge. Kurzaufenthalte in der Schweiz für Ferien oder Arztbesuche unterbrechen die 6-monatige Frist nicht.

7. Rechtsmissbräuchliches Verhalten

Die Bewilligung kann wieder entzogen werden, wenn sie insbesondere durch **falsche Angaben oder wissentliches Verschweigen** wesentlicher Tatsachen erschlichen wurde sowie wenn eine mit der Bewilligung **verbundene Bedingung nicht mehr erfüllt** ist, resp. der Aufenthaltszweck wegfällt.

8. Weg- und Ausweisung

Die Migrationsbehörde überprüft ein einmal erteiltes Aufenthaltsrecht bei **Straffälligkeit, Schuldenwirtschaft, Fürsorgeabhängigkeit und/oder mangelnder Integration**. Kann oder will sich jemand nicht in die in der Schweiz geltende Ordnung einfügen oder gefährdet jemand die öffentliche Sicherheit und Ordnung, hat er mit einer Weg-, resp. Ausweisung zu rechnen.

Dies bedeutet, dass straffälliges Verhalten, fehlende Integration sowie Schulden oder Sozialhilfebezug dazu führen können, dass eine Bewilligung entzogen, resp. nicht verlängert wird. Die betroffene Person hat diesfalls die Schweiz zu verlassen. Erfolgt auf behördliche Anordnung hin keine freiwillige Ausreise, wird die Ausreise zwangsweise durchgesetzt.

9. Krankenkassenobligatorium

In der Schweiz aufenthaltsberechtigte ausländische Staatsangehörige haben sich zu versichern.

Für Kurzaufenthalte besteht die Möglichkeit, sich von der Versicherungspflicht in der Schweiz zu befreien.

Auskünfte erteilt die Wohnsitzgemeinde sowie das kantonale Amt für soziale Sicherheit, Ambassadorshof, 4509 Solothurn, Tel 032 627 23 11.

10. Auskünfte

Auskunft erteilt die kantonale Migrationsbehörde:

Ausländerfragen

*Ambassadorshof
4509 Solothurn
Telefon 032 627 28 37
Telefax 032 627 22 67*

Mail: auslaender@ddi.so.ch

Homepage: Formulare und Informationsblätter können auf www.migration.so.ch abgerufen werden.